

Informationsveranstaltung Strompreiskompensation

17.04.2024

Ergänzende Beihilfe

Felix Gottschlich

Fachgebiet V 3.1 – Energiewirtschaft



Ergänzende Beihilfe

Übersicht

- Für besonders stromintensive Unternehmen kann die Anwendung der Beihilfeintensität von 75 Prozent in Einzelfällen unzureichend sein, um einen angemessenen Carbon-Leakage-Schutz zu gewährleisten.
- In diesen Fällen kann grundsätzlich jedes antragstellende Unternehmen auch eine ergänzende Beihilfe beantragen.
- Die ergänzende Beihilfe wird wie folgt berechnet:

Ergänzende Beihilfe = \sum Indirekte Kosten - \sum Beihilfen der im Antragsumfang enthaltenen Anlagen –
Bruttowertschöpfungsgrenze

Ind. Kosten = B_a/A_i

- Die Bruttowertschöpfungsgrenze begrenzt die vom Unternehmen selbst zu tragenden CO₂-Kosten auf 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Abrechnungsjahr. **Diese muss mindestens 0 € betragen.**

Rechenbeispiel

Eine Anlage (1 Berechnungselement) ohne produktspezifischen Benchmark (Fallback)

$$B_{BE} = A i_a \cdot C_a \cdot P_a \cdot EF \cdot SV$$

Ein maßgeblicher Stromverbrauch (SV) von 1 GWh ergibt eine Beihilfe von:

$$0,75 \times 0,72 \text{ tCO}_2/\text{MWh} \times 83,59 \text{ €/tCO}_2 \times 0,782655048 \times 1.000\text{MWh} = \mathbf{35.327,95 \text{ €}}$$
 (Korrekturfaktor für Stromherkunft =1)

Die Indirekten Kosten betragen folglich:

$$35.327,95 \text{ €} / 0,75 = \mathbf{47.103,94\text{€}}$$

$$B_z = \sum \text{Ind.Kosten} - \sum B_a - \text{BWS}$$

mit Ind. Kosten = B_a/A_i

Bruttowertschöpfung im Abr. Jahr = 1 Mio. €

Daraus ergibt sich eine ergänzende Beihilfe von:

47.103,94 € - 35.327,95 € - 15.000€ = -3.224,02€ Da der Wert negativ ist, wird in diesem Fall keine ergänzende Beihilfe gewährt.

Bruttowertschöpfung im Abr. Jahr = 500.000€

47.103,94 € - 35.327,95 € - 7.500€ = 4.275,98€ In diesem Fall wird eine ergänzende Beihilfe von 4.275,98 € gewährt.

Ergänzende Beihilfe

Prüfungsvermerk

- Für die Beantragung einer ergänzenden Beihilfe ist ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers* einer Wirtschaftsprüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft erforderlich.
- Der Prüfungsvermerk ist nach den Vorgaben des § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) EEG 2021 zu erstellen.

Wichtig:

Eine erneute Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit über tatsachenbezogene Angaben bereits gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) Buchstaben cc) EEG 2021 ein Prüfungsvermerk besteht, der **in jeder Hinsicht** den Anforderungen der Antragsvoraussetzungen der Strompreiskompensation entspricht.

Ergänzende Beihilfe

Prüfungsvermerk

- Von der prüfenden Stelle ist eine vom antragstellenden Unternehmen erstellte Aufstellung zu prüfen und dem Prüfungsvermerk beizufügen.
- Diese Aufstellung **muss** die folgenden Angaben enthalten:
 - ✓ Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens
 - ✓ Angaben zu den Strommengen des Unternehmens **für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre**, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden,
 - ✓ sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung auf Grundlage der nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüften Jahresabschlüsse **für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre**.

**Umwelt
Bundesamt**

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Felix Gottschlich

E-Mail: strompreiskompensation@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

